

Geschäftsordnung

§ 1 Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Diabetes und Herz". Sie hat vornehmlich folgende Ziele:

1. Förderung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit allen Aspekten der Kardiopathie und Makroangiopathie.
2. Sicherung der Behandlungsqualität der Diabetiker mit kardiovaskulären Erkrankungen.
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung von Früherkennung, Prävention und Behandlung kardiovaskulärer Erkrankungen bei Diabetikern.

Die Arbeitsgemeinschaft ist bestrebt, jährlich eine Arbeitstagung oder ein Symposium abzuhalten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft steht allen ordentlichen Mitgliedern der Deutschen Diabetes-Gesellschaft offen. Ordentliche Mitglieder der Deutschen Diabetes-Gesellschaft erklären ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft schriftlich beim Sprecher der Arbeitsgemeinschaft.
2. Andere Mitglieder und Nichtmitglieder der Deutschen Diabetes-Gesellschaft beantragen ihre Zulassung beim Sprecher der Arbeitsgemeinschaft. Der Beirat der Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Zulassungsantrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft. Bei zweimaligem konsekutiven Fernbleiben von Arbeitstagungen erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sie kann jedoch neu beantragt werden.

§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecher,
- der Beirat.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Sprecher schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Sprechers
 - die Wahl des Beirates
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Beirates
 - die Beschlußfassung über geplante Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft
 - die Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
 - die Beschlußfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Geschäftsordnung oder über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Der Sprecher

1. Der Sprecher wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt als schriftliche geheime Wahl, bei einem Bewerber durch offene Wahl.
2. Der Sprecher ist Mitglied und Leiter des Beirates.
3. Der Sprecher vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft und nach außen.

§ 6 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Sprecher und vier weiteren Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Beirat wird erstmalig für die Dauer von drei Jahren, danach für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt als schriftliche geheime Wahl.
3. Die Aufgaben des Beirates sind
 - Planung und Koordinierung von Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft
 - Planung und Vorbereitung von Arbeitstagen und Symposien
 - Entscheidung über Zulassungsanträge zur Arbeitsgemeinschaft von den ärztlichen Bewerbern, die nicht Mitglieder der Deutschen Diabetes-Gesellschaft sind.
4. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlußfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll und über Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages.

Für die Durchführung der jährlichen Arbeitstagen oder des Symposiums der Arbeitsgemeinschaft sind

zusätzliche Mittel erforderlich. Die Mitgliederversammlung, der Sprecher und der Beirat bemühen sich um die notwendigen Mittel; über die Verteilung der Mittel entscheidet der Beirat.

§ 8 Beziehungen zum Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft

1. Verlautbarungen der Arbeitsgemeinschaft müssen vor ihrer Abgabe vom Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft gebilligt werden
2. Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, dem Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft einmal jährlich in einer von ihm gewünschten Form schriftlich oder mündlich über ihre Aktivitäten und Planungen zu berichten.
3. Verlautbarungen der Arbeitsgemeinschaft müssen vor ihrer Abgabe vom Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft gebilligt werden

§ 9 Schlußbestimmungen

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt ihr Vermögen an die Deutsche Diabetes-Gesellschaft.

Diese Geschäftsordnung ist am 05. März 1997 vom Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft genehmigt worden.